

# BRAKMagazin



Herausgeber  
BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ausgabe 6/2006

15. Dezember 2006

Keine Kanzlei-Razzia bei Parkverstoß

Steuerfragen bei Beschäftigung von Anwälten

"Fachanwalt für Revisionsrecht"

Wer schützt uns vor dem Datenschutz?

**Über Bologna nach Europa?**

Landesjustizministerin Müller-Piepenkötter im Interview

**ols** Verlag  
Dr. Otto Schmidt  
Köln

Testen Sie

das juristische Online-Portal  
der Zukunft!

[www.lexisnexus.de/brak](http://www.lexisnexus.de/brak)

466.000 Urteile, 880.000 Rechtsnormen,  
dazu Kommentare, Zeitschriften,  
Formulare, Handbücher, u.v.m.



LexisNexis®

# Wer erst in dieses Buch guckt, guckt selten in die Röhre.



Mit CD

www.otto-schmidt.de

Wer pfändet, muss schnell sein. Schneller als die anderen. Und: Er darf keine Fehler machen. Sonst guckt er in die Röhre. Also gucken Sie lieber erst in dieses Buch. Da finden Sie in alphabetischer Reihenfolge über 200 Formulare für jeden denkbaren Fall einer Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte. Von A wie Arzthonorar bis Z wie Zwangsverwaltungserlös. Samt ausführlichen Erläuterungen: Wie und wo der Antrag gestellt werden muss, Vorgehensweise, Antworten auf offene Fragen. Die aktuelle Auflage ist natürlich durchweg auf neuestem Stand. Und damit Sie keine Zeit verlieren, sind alle Muster auch auf der beiliegenden CD. Leseprobe? [www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de)

----- **Bestellschein** Fax (02 21) 9 37 38-943 ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Diepold/Hintzen **Musteranträge für Pfändung und Überweisung** 8. Auflage 2006, 552 Seiten Lexikonformat, gbd., inkl. CD 79,80 € [D]. ISBN 3-504-47127-1

Name \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

6/06

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Kostenlose  
Testmöglichkeit  
unter  
[www.dictation.philips.com/test](http://www.dictation.philips.com/test)

Intuitiv.  
Die „Ein-Daumen-  
Methode“



## Diktieraufwand: schwieriger Fall – einfache Lösung.

Mit digitalen Diktiersystemen von Philips schrumpfen Ihre unerledigten Aktenberge. Einfach und schnell diktiert sind Ihre Daten automatisch zur sofortigen Abschrift bereit. Digitaler Workflow für gesteigerte Effizienz – maßgeschneidert für Ihre Kanzlei unter:

[www.dictation.philips.com/test](http://www.dictation.philips.com/test) •

[dictation.systems@philips.com](mailto:dictation.systems@philips.com) •

Tel.: 040-2899-2415

**PHILIPS**  
sense and simplicity

# „Nach der Reform ist vor der Reform“



Editorial

**M**it diesen Worten eröffnete die Justizministerin von Nordrhein-Westfalen, Frau Müller-Piepenkötter, auf der diesjährigen Hauptversammlung der BRAK im September in Münster die Vorstellung ihrer Überlegungen zur Neugestaltung der Juristenausbildung.

Daneben veröffentlichte der DAV im Oktober diesen Jahres den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Spartenausbildung. Erklärtes Ziel dieses Entwurfes ist es, den Zugang zur Anwaltschaft nachhaltig zu beschränken.

Das Modell Müller-Piepenkötter sieht zunächst ein dreijähriges Bachelor-Studium als Grund- und Methodenstudium in sog. Modulen vor. Nur die besten 40 Prozent der Bachelor-Absolventen werden zum Master-Studiengang zugelassen. Der Erwerb des LL.M. berechtigt zur Meldung zur 1. Juristischen Staatsprüfung als Eingangsprüfung für den Referendardienst. Dieser bleibt weiterhin Voraussetzung für den Zugang zu den reglementierten juristischen Berufen.

Das Modell Spartenausbildung beschränkt sich auf die Neugestaltung des Referendariats für die Referendare, die später Anwalt werden wollen. Es sieht ein spezielles Anwaltsreferendariat von 24 Monaten vor, aufgeteilt in 20 Monate Praxis und vier Monate Theorie (Lehrgang). Bestandteil der praktischen Ausbildung soll auch eine dreimonatige zivilrechtlich ausgerichtete Gerichtsstation sein. Ausbilder können nur Anwälte mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung sein, die dann – an der Stelle des Staates – die volle derzeitige Referendarvergütung übernehmen müssen, und zwar auch während der sieben Monate Gerichtsstation und Lehrgang.

Diese beiden Modelle müssen sich m.E. primär an folgenden Kriterien messen lassen: – Wird die Qualität der Ausbildung gesichert?

– Werden die Berufschancen für junge Juristen verbessert?

Die bisherige juristische Ausbildung ist gut. Die Umstellung auf das Bologna-Konzept wird daran nichts ändern. Die anhand des jetzigen curriculums erstellten Studieninhalte sowie das Fortbestehen der Juristischen Staatsprüfung sind geeignet, den bisherigen Standard zu gewährleisten.

Und wie sieht es mit den Berufschancen aus? Gegenwärtig durchlaufen eine große Anzahl der Studierenden sowohl Studium wie Referendanzzeit mehr schlecht als recht. Das 1. Staatsexamen allein bietet keine hinreichende Empfehlung für den Arbeitsmarkt. Deshalb setzen sich diese Studenten selbst unter Druck, die Ausbildung auf Kraft bis zum 2. Staatsexamen durchzuziehen, um dann nach vielleicht acht Jahren Ausbildungsdauer (einschl. Wartezeit) feststellen zu müssen, dass sie – inzwischen auch nicht mehr so ganz jung – nur geringe berufliche Chancen haben. Der Reiz, aber gleichzeitig auch der entscheidende Punkt des Modells Müller-Piepenkötter liegt darin, den LL.B. zu einem anerkannten und berufstauglichen Abschluss zu machen. Gelingt dies, dann fällt der mittelbare Zwang weg, nach nur mit Mühe und Not bestandenen 1. Examen noch weiter zu machen. Der Einstieg in das Berufsleben könnte bis zu fünf Jahre früher erfolgen. Ein solches Ziel lohnt den Versuch. Das Modell sichert auch den Fortbestand des Einheitsjuristen. Abgesehen von allen übrigen Argumenten für den Einheitsjuristen, ist er der Garant für die Durchlässigkeit zwischen den klassischen juristischen Berufen und erhöht mithin die Berufschancen.

Legt man die vorgenannten Maßstäbe an das Spartenmodell an, so muss das Ergebnis kritisch ausfallen. Eine Verbesserung der Berufschancen für junge Menschen bietet das Modell nicht. Im Gegenteil: Es

dürfte wohl nur eine eher geringe Zahl von Anwälten bereit und wirtschaftlich in der Lage sein, die Kosten für die volle Besoldung der Referendare zu tragen und dies auch für die sieben Monate, in der sie der Praxis gar nicht zur Verfügung stehen.

Schließlich noch ein Blick auf die Risiken und Nebenwirkungen für die Anwaltschaft: Den Finanzministern wird das Modell Spartenausbildung schmackhaft gemacht mit erheblichen Einsparpotenzialen für die Länderhaushalte. Die Begründung des DAV nennt Zahlen zwischen 200 und 500 Mio. Euro. Nun lösen sich diese Kosten wohl kaum im Nichts auf. Deshalb scheint der Gedanke nicht ganz abwegig, dass diese Kosten dann mehr oder weniger auf die Anwaltschaft zukommen. Ich erinnere daran, dass eine jährliche Umlage von 20 Euro als Beitrag zur besseren Anwaltsausbildung schon Anlass war, den BGH anzurufen.

Zu den Risiken und Nebenwirkungen gehört aber auch, dass das Modell Spartenausbildung das Ende des Einheitsjuristen bedeutet. Damit wird aber die Axt an die Wurzeln des Bestands des Anwaltsnotariats gelegt. Aus der Sicht einer Kammer des Anwaltsnotariats ist das leichtfertig.

Fazit: Das Modell Müller-Piepenkötter beinhaltet eine für die Anwaltschaft interessante Perspektive. Der einzige Weg herauszufinden, ob das Konzept den Praxistest besteht, ist es auszuprobieren. Denn eins steht fest: Nichts bleibt wie es ist. Wir sollten deshalb unsere Möglichkeiten nutzen und an der Gestaltung dieses Konzepts mitarbeiten, bevor uns von außen fertige Lösungen ohne unsere Einflussnahme vorgelegt werden.

**RA Michael Prox,  
Präsident der RAK Schleswig**



## Titelthema

# Über Bologna nach Europa?

## Landesjustizministerin Müller-Piepenkötter im Interview

Die Suche nach dem besten Weg in der Ausbildung künftiger Juristen dauert wahrscheinlich schon so lange wie es diese Berufsgruppe überhaupt gibt. Der Begriff „Anwaltsschwemme“ wurde nicht erst geprägt, seitdem die Zahl der zugelassenen Anwälte die einhunderttausend überschritten hat: Bereits zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts diskutierte man, wie dem ständigen Zustrom junger Juristen in den Anwaltsberuf Einhalt geboten werden könnte.

In den letzten Wochen und Monaten hat die Diskussion jedoch eine neue Ebene erreicht: Der Deutsche Anwaltverein legte einen Gesetzentwurf vor, in dem die Spartenbildung konkret geregelt ist; in der Hauptversammlung der BRAK erläuterte die nordrhein-westfälische Justizministerin Roswitha Müller-Piepenkötter ihre Vorstellungen für eine reformierte universitäre Juristenausbildung nach dem Bologna-Modell.

Zu ihrem Ausbildungsmodell hat die Justizministerin dem BRAKMagazin einige Fragen beantwortet.

**Frau Ministerin Müller-Piepenkötter, noch vor einem Jahr hat sich die Justizministerkonferenz gegen die Übertragung des Bologna-Modells auf die Juristenausbildung ausgesprochen. Weshalb jetzt diese Wendung?**

Die Auffassung, die die Justizministerkonferenz bislang vertreten hat, wird sich meines Erachtens angesichts der immer schwieriger werdenden Arbeitsmarktsituation für junge Juristinnen und Juristen nicht mehr lange halten lassen. Jährlich beenden in Deutschland ca. 10.000 frisch gebackene Volljuristinnen und -juristen das Referendariat. Der ganz überwiegende Teil der Absolventen

drängt – oft genug der Not gehorchend – in den Anwaltsberuf.

Viele junge Juristinnen und Juristen erkennen erst in einem Alter um die 30, dass ihre lange Ausbildung sie in eine Sackgasse geführt hat und sie mit ihrem Abschluss keine angemessenen Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben. Nach Einführung der Bologna-Strukturen in das rechtswissenschaftliche Studium können die Studenten mit dem „Bachelor“ frühzeitig einen berufsqualifizierenden Abschluss erreichen. Damit wird auch dem immer wieder in der Wirtschaft geäußerten Wunsch entsprochen, junge und vielseitig einsetzbare Studienabsolventen zu erhalten. Deren Berufsfertigkeit kann durch „training-on-the-job“ herbeigeführt werden.

Wir dürfen auch die Augen nicht davor verschließen, dass die Umsetzung des Bologna-Prozesses an den juristischen Fakultäten in Europa immer weiter voranschreitet. Der Druck auf die deutschen Hochschulen wächst, auch in der Rechtswissenschaft ein Bologna-konformes Studium einzuführen. Schließlich werden durch einen Studienaufbau mit europaweit vergleichbaren Abschlüssen die internationalen Kompetenzen der jungen Juristinnen und Juristen in nahezu idealer Weise gestärkt.

Wir sollten uns daher so früh wie möglich Gedanken auch für das Jura-Studium machen. Denn nur dann – und nicht, wenn wir wie bisher in einer Abwehrhaltung verharren – können wir auf die innerdeutsche Umsetzung des Bologna-Prozesses bestmöglich Einfluss nehmen.

**Was sind die Kernpunkte ihres Vorschlags?**

Nach meinem Vorschlag sollen die Studentinnen und Studenten mit dem

„Bachelor“ bereits nach sechs Semestern einen Abschluss erreichen, der für die Mehrzahl der Absolventen zur Aufnahme eines Berufs führen soll.

Nur der geringere Teil der Bachelor-Absolventen – ich denke, etwa 40 Prozent – wird die Ausbildung in Richtung der klassischen juristischen Berufe fortsetzen. Zu diesen sollen nur diejenigen Zugang erhalten, die neben dem rechtswissenschaftlichen Bachelor-Studium ein auf den Bereich „Rechtspflege“ ausgerichtetes zweijähriges Masterstudium und einen anschließenden Vorbereitungsdienst absolviert haben. Abgeschlossen werden soll die Ausbildung mit einer juristischen Staatsprüfung.

**Lässt sich die Qualität der Ausbildung von Volljuristen mit ihrem Modell erhalten?**

Unbedingt! Ich halte es sogar für sehr wahrscheinlich, dass mit dem neuen Ausbildungsmodell die Qualität der Juristenausbildung verbessert wird. Dafür spricht zum Beispiel, dass die angehenden Volljuristen unter der Prämisse, dass nur der kleinere und leistungsstärkere Teil der Bachelor-Absolventen ihre Ausbildung mit dem Rechtspflege-Masterstudium fortsetzt, erheblich intensiver und qualitativ besser ausgebildet werden können als bisher.

Vor dem Eintritt in den Vorbereitungsdienst und zu Abschluss der Ausbildung sorgen staatliche Prüfungen für einheitliche Qualitätsstandards. Das hohe internationale Ansehen der rechtswissenschaftlichen Ausbildung in Deutschland ist nicht zuletzt auf die Existenz der staatlichen Examina zurückzuführen.

**Was für Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt für Rechtsanwälte erwarten Sie bei einer Umsetzung ihrer Vorstellungen?**

Ich erwarte vor dem Hintergrund, dass nur der kleinere Teil der Bachelor-Juristen in das Masterstudium gelangen kann, diese das Studium erfolgreich durchlaufen und eine Eingangsprüfung zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst sowie eine abschließende juristische Staatsprüfung bestehen müssen, dass sich der Druck auf den Anwaltsmarkt von selbst entspannen wird.

**Nach ihrem Vorschlag wird es eine große Zahl von Juristen mit einem Bachelor-Abschluss geben, der nicht zum Masterstudium und nicht zur Vorbereitung auf reglementierte juristische Berufe berechtigt. Steht es nicht zu befürchten, dass diese Bachelor of Laws (LL.B.) trotz ihrer vergleichsweise knappen juristischen Ausbildung auf die eine oder andere Art in den Rechtsberatungsmarkt drängen?**

Diese Befürchtung hege ich nicht. Wir müssen konsequent sein und dürfen den Rechtsberatungsmarkt für die Bachelor-Juristen nicht öffnen. Denn wir würden die Probleme des Arbeitsmarktes nicht lösen, sondern neue Probleme schaffen, wenn wir geringer qualifizierte Juristen in Konkurrenz zu hoch qualifizierten Rechtsanwälten treten lassen würden.

Ich kann mir allerdings vielgestaltige andere Arbeitsbereiche für juristische Bachelor vorstellen, von der Schadenssachbearbeitung in Versicherungen, der Beschäftigung in mittelständischen Betrieben über Tätigkeiten in den Medien und im IT-Bereich bis zu unterstützenden Arbeiten in Anwalts- und Notarkanzleien oder Rechtsabteilungen von Unternehmen. Vor allem eine Kombination mit Sprachen dürfte ein weit reichendes Einsatzgebiet eröffnen.

**Die derzeitige Regelstudienzeit beträgt neun Semester und ist damit kürzer als die nach Ihrem Vorschlag vorgesehene Studienzeit. Bereits jetzt wird beklagt, dass in Deutschland zu lange studiert wird. Werden die Absolventen nach Ihrem Modell im europäischen Vergleich nicht zu alt sein?**

Angesichts der klaren Vorgaben des Bologna-Prozesses müssen wir bei einer Bachelor-/Masterstruktur die Verlängerung des Studiums auf insgesamt fünf Jahre – einschließlich der Zeitspannen, die für die Ablegung der Prüfungen notwendig sind – in Kauf nehmen. Diese Vorgaben gelten für konsekutive Studiengänge in ganz Europa.

Der größere Teil der Studenten been-

det die universitäre Ausbildung bereits deutlich früher, nämlich mit Erwerb des Bachelors nach drei Jahren. Aber auch für die angehenden Rechtspflege-Master wirkt sich die Verlängerung der reinen Studienzeit nicht unzumutbar aus, wenn man die gesamte Ausbildung zum Volljuristen betrachtet. Denn durch die geringere Quote der Masterabsolventen im Vergleich zu den Absolventen der heutigen ersten Prüfung verkürzen sich die Wartezeiten für den Vorbereitungsdienst. Verbleibt tatsächlich ein Mehr an Ausbildungsdauer, so wird sich dieses positiv auf die Qualität der Ausbildung auswirken.

Wenn Sie das Lebensalter der Absolventen ansprechen, so scheint es mir angebracht, einen Blick auch auf andere Umstände zu werfen; ich denke hier vor allem an die Dauer der Schulzeit und die Frage, in welchem Lebensalter das Studium in Deutschland üblicherweise aufgenommen wird.

**Wie würde denn nach Ihrem Modell die Referendarausbildung aussehen?**

Im Vorbereitungsdienst sollten wir an der klassischen einheitsjuristischen Ausbildung festhalten. Im Referendardienst sollen die jungen Juristinnen und Juristen wie bisher eine praktische Ausbildung erhalten, die sie bestmöglich auf ihre spätere berufliche Tätigkeit – vornehmlich in einem der klassischen juristischen Berufe – vorbereitet.

**Nach Ihrem Modell soll der Einheitsjurist erhalten bleiben. Der vom DAV vorgelegte Gesetzentwurf sieht eine jeweils nach Berufsfeldern getrennte nachuniversitäre Ausbildung vor. Worin sehen Sie die Vorteile des Einheitsjuristen?**

Unsere bisherige einheitsjuristische Ausbildung schafft eine gute Vorausset-

zung für die professionelle Arbeit und Zusammenarbeit in allen volljuristischen Berufen. Im Falle einer getrennten berufspraktischen Ausbildung wäre aus meiner Sicht die „gleiche Augenhöhe“ von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten gefährdet.

Auch würde eine Spartenausbildung – wie sie der Deutsche Anwaltverein vorschlägt – die aus meiner Sicht wünschenswerte „Durchlässigkeit“ zwischen den einzelnen juristischen Berufen massiv einschränken. Für die Qualität richterlicher Arbeit ist es förderlich, wenn ein Richter auch einmal die „andere Seite“ kennen gelernt hat, also vor seiner richterlichen Tätigkeit Anwalt war; gleiches gilt auch umgekehrt. Der DAV-Gesetzentwurf schließt die Möglichkeit, dass ein Richter in den Anwaltsberuf wechselt, aber faktisch aus. Denn der Entwurf lässt einen Wechsel erst nach dreijähriger richterlicher Berufstätigkeit, einer weiteren theoretischen und praktischen Anwaltsausbildung sowie dem Bestehen der mündlichen Anwaltsprüfung zu.

Ich möchte mir auch nicht vorstellen, unter welchen genauen Bedingungen die Vergabe der Ausbildungsplätze auf der Grundlage eines Sparten-Ausbildungsmodells erfolgen könnte. Nach den Vorstellungen des DAV soll dies der Markt bestimmen. Der Verzicht auf eine Ausbildungsvergütung oder ein „Lehrgeld“, das der Anwaltsreferendar zu zahlen hätte, dürften wohl keine Seltenheit sein. Außerdem bin ich skeptisch, ob es wirklich gelingen kann, genug Ausbilder aus der Anwaltschaft zu finden, die die zeit- und kostenaufwändige Ausbildung übernehmen würden.



**QUALITÄT DURCH FORTBILDUNG**

Fortbildungszertifikat der Bundesrechtsanwaltskammer

## Fortbildung, die man sehen kann

das bundeseinheitliche Fortbildungszertifikat der BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- zur Werbung auf Briefkopf, Visitenkarte oder in Anzeigen

weitere Informationen unter: [www.brak.de](http://www.brak.de)



# Keine Kanzlei-Razzia bei Parkverstoß

## Schutz der Mandatsbeziehung unterstrichen

Die Funktion einer Anwaltskanzlei als sichere Trutzburg für die Geheimnisse der Mandanten hat das Bundesverfassungsgericht in einem skurrilen Fall unterstrichen. Dabei ging es um einen Strafverteidiger, dessen Büroräume die Polizei wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen ein Parkverbot durchsucht hatte – begangen durch den Advokaten selbst. Der Robenträger hatte sein Auto nämlich innerhalb weniger Monate gleich dreizehn Mal auf einem „Sonderfahrstreifen“ vor dem Justizgebäude in Aachen abgestellt. Zum verbotenen Parken, vermuteten Amts- und Landgericht. Nur zum erlaubten Ein- und Ausladen von Akten, erklärte der Anwalt. Die meisten dieser Verfahren waren daher eingestellt worden.

Die Justiz gab sich in dem Fall durchaus Mühe, die entlastenden Behauptungen des Juristen zu widerlegen. So befragte sie sämtliche Geschäftsstellenverwalter, ob der Mann in den fraglichen Zeiträumen Termine am Gericht gehabt habe. Akten der Sozietät seien allenfalls ganz selten persönlich abgeholt worden – und dann von jüngeren Kollegen aus dem Büro des mutmaßlichen Verkehrssünders, gaben diese kund. Ein Richter wollte zudem gesehen haben, dass der Rechtsbeistand während eines Haftprüfungstermins dort geparkt hatte. Weil all das nicht recht weiter half, ließ der zuständige Amtsrichter schließlich Kopien und Ausdrucke von Terminblättern in der Kanzlei beschlagnahmen.

Das Verdikt der Karlsruher Verfassungshüter fiel drastisch aus. „Evident sachfremd und daher grob unverhältnismäßig und willkürlich“, lautete der Beschluss einer Kammer. Verletzt worden sei nicht nur das Grundrecht des Rechtsberaters auf Unverletzlichkeit der Wohnung. Vielmehr seien auch die Grundrechte seiner Mandanten berührt worden. Denn bei

solch einer Maßnahme bestehe die Gefahr, dass deren Daten zur Kenntnis der Ermittlungsbehörden gelangten. Der Schutz der Vertrauensbeziehung zwischen Berufsheimnisträger und Mandant liege überdies im Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und geordneten Rechtspflege. „Diese Belange verlangen eine besondere Beachtung bei der Prüfung der Angemessenheit.“ (Az.: 2 BvR 1141/05)

### Mandant haftet für Berater

Welch fatale Folgen ein falscher Rechtsrat haben kann, zeigt ein neues Urteil des Bundesgerichtshofs. Diesem Richterspruch zufolge muss ein Mieter seine Wohnung auch dann räumen, wenn er nur auf Grund einer unzutreffenden Auskunft durch den Mieterschutzverein seine Nebenkostenvorauszahlungen zu Unrecht einbehalten hat. Die kritische Grenze liegt bekanntlich bei der Höhe von zwei Monatsmieten. Doch der örtliche Experte der Mieterlobby hatte sich bei seiner kämpferischen Beratung zu weit aus dem Fenster gelehnt. Seine Empfehlung: Der Bewohner solle trotzdem das Geld zurückhalten, bis der Wohnungseigentümer ihm endlich Kopien seiner Nebenkosten-Belege der vergangenen Jahre vorgelegt habe.

Ob das bei preisfreiem Wohnraum zulässig ist, wurde jedoch damals von den Instanzgerichten unterschiedlich beurteilt. (Erst später hat der BGH für Klarheit gesorgt und entschieden, dass kein Anspruch auf eine Überlassung von Fotokopien bestehe.) Der Vermieter in unserem Streitfall klagte auf Räumung wegen Verletzung der Vertragspflichten – und drang damit nun auch beim höchsten Zivilgericht durch.

Den Mieter habe zwar kein eigenes Verschulden getroffen, weil er einem vermeintlich kompetenten Rat gefolgt sei, so

der Bundesgerichtshof. An diesem zu zweifeln, habe dieser keinen Anlass gehabt. Doch trotzdem: Im Verhältnis zu seinem Vertragspartner müsse der gekündigte Bewohner auch für ein schuldhaftes Verhalten des von ihm eingeschalteten Schutzvereins haften. Und jener habe angesichts der umstrittenen Rechtslage damit rechnen müssen, dass Anspruch und Zurückbehaltungsrecht später verneint würden. Einen Trost für den seines Obdachs beraubten Ex-Mieter hielten die Bundesrichter aber bereit: Für die fahrlässige Falschauskunft könne er bei dem Berater gegebenenfalls Rückgriff nehmen. (Az.: VIII ZR 102/06)

### Strafbare Honorarabrede

Doch Rechtsberatern drohen noch ganz andere Gefahren. Rechnen sie auf Grund einer Honorarvereinbarung ab, können sie zwar nicht gleich wegen „Gebührenüberhebung“ (§ 352 StGB) bestraft werden – einem Tatbestand, den der BGH nebenbei als „rechtspolitisch aus heutiger Sicht bedenklich und überholt“ abwatscht. Doch muss nun das LG Leipzig prüfen, ob sich der angeklagte Advokat nicht stattdessen sogar der Untreue schuldig gemacht hat.

Der sächsische Advokat hatte eine allein erziehende Sozialhilfeempfängerin vertreten. Das vereinbarte Honorar lag nach den – von den Karlsruher Richtern allerdings zurechtgestutzten – Berechnungen des Landgerichts bis zu 7,9-fach über dem gesetzlichen Maß. Durch die entsprechende Verrechnung dieser eigenen Forderungen mit Zahlungen der Unfallversicherung hat er, so der Bundesgerichtshof, das Vermögen seiner Auftraggebereine womöglich „schadensgleich“ gefährdet. (Az.: 5 StR 64/06)

Dr. Joachim Jahn, Frankfurt

## 5. Gesellschaftsrechtliche Jahrestagung

16. – 17. März 2007

Hamburg, Bucerius Law School

### Die Generalthemen:

- Neue Rechtsprechung zum Kapitalgesellschaftsrecht
- Aktuelle Fragen des Aktienrechts
- Reform des GmbH-Rechts
- Gutgläubiger Erwerb von Geschäftsanteilen
- Schnittstellen Steuer- und Gesellschaftsrecht
- Perspektiven des Konzernrechts
- SE und grenzüberschreitende Verschmelzung

### Leitung:

Prof. Dr. Georg Crezelius, Universität Bamberg,  
Dr. Heribert Heckschen, Notar, Dresden

### Referenten:

Prof. Dr. Gerd Krieger, Rechtsanwalt, Düsseldorf;  
Dr. Jens-Peter Kurzwelly, Richter am BGH;  
Prof. Dr. Dieter Mayer, Notar, München;  
Prof. Dr. Hans-Joachim Priester, Notar, Hamburg;  
Prof. Dr. Dres. h. c. Karsten Schmidt,  
Präsident der Bucerius-Law-School, Hamburg

### Mitwirkender:

Ministerialrat Prof. Dr. Ullrich Seibert,  
Bundesministerium der Justiz

**Kostenbeitrag:** 495,- €  
**Ermäßigter Kostenbeitrag:** 395,- €  
**Tagungsnummer:** 032 048



### Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer,  
Rechtsanwaltskammern und Notarkammern  
Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum · Tel. (02 34) 9 70 64 -0 · Fax 70 35 07  
www.anwaltsinstitut.de · notare@anwaltsinstitut.de



# Angestellt oder selbstständig?

## Anwälte als Beschäftigte einer Kanzlei

Es gibt eine Tendenz dahin, eine freie Mitarbeit eines Rechtsanwalts in einer Kanzlei gegen Zahlung eines Stundenhonorars zu vereinbaren. Dieses Honorar berechnet der Rechtsanwalt monatlich zzgl. Umsatzsteuer. Der Arbeitgeber ist an dieser Gestaltung interessiert, wenn er einen neuen Mitarbeiter nicht voll auslasten kann; er bezahlt dann nur die tatsächlich geleistete Arbeitszeit. Junge Rechtsanwälte bevorzugen oft eine freie Mitarbeit, weil sie nicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert sein, die Beiträge zur Agentur für Arbeit sparen und von der Vergünstigung Gebrauch machen wollen, dass selbstständige Rechtsanwälte in den ersten vier Jahren in das berufsständige Versorgungswerk nicht den vollen Beitrag von gegenwärtig 19,5 Prozent aus den Einkünften aus selbstständiger Arbeit leisten müssen, sondern nur 2/10 des Regelbeitrags. Die ersparten Beiträge sind in den Stundenlohn einkalkuliert, so dass der in freier Mitarbeit beschäftigte Rechtsanwalt netto mehr erhält, als wenn er Angestellter wäre. Ein Motiv für eine freie Mitarbeit kann auch die steuerliche Situation sein (Kraftfahrzeug!).

### Vertragstyp ist nicht regelbar

Ob ein Beschäftigungsverhältnis als Angestelltenverhältnis oder als eine freie Mitarbeit zu beurteilen ist, kann jedoch nicht vereinbart werden. Entscheidend ist eine Würdigung des Gesamtbildes der Verhältnisse im konkreten Einzelfall. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit sind gegeben, wenn eine Weisungsunterworfenheit hinsichtlich Art, Ort und Zeit der Dienstleistung besteht (§ 1 Abs. 2 Satz 2 LStDV). Indizien für eine Angestellten Tätigkeit trotz Vereinbarung eines freiberuflichen Stundenhonorars sind die monatliche Abrechnung der Vergütung, die Stellung eines (festen)

Arbeitsplatzes einschließlich der Literatur, die Übernahme der Prämie für die Berufshaftpflichtversicherung durch den Dienstherrn (stets lohnsteuerfrei), die Rechtsanwaltschaft ausschließlich für den einen Dienstherrn, die Terminvergabe durch den Dienstherrn oder sein Personal sowie festgelegte Anwesenheitszeiten.

### Fälschliche Selbstständigkeit

Wenn im Zuge einer steuerlichen Außenprüfung des Dienstherrn erkannt wird, dass ein gegen Stundenhonorar abgerechnetes freies Mitarbeiterverhältnis in Wahrheit ein Angestelltenverhältnis ist, kann Folgendes eintreten:

1. Es wird geprüft, ob der in freier Mitarbeit beschäftigte Rechtsanwalt die bezahlten Bruttogehälter als Einkünfte in seiner ESt-Erklärung angegeben hat. Ist dies nicht der Fall, werden ihm gegenüber diese Einkünfte nach § 19 EStG nachveranlagt. Ist die darauf entfallende ESt nicht beiträglich, wird der Dienstherr als Haftender für die Lohnsteuer durch Haftungsbescheid in Anspruch genommen (§ 42d Abs.1 Nr. 1 EStG). Steuerschuldner (der angestellte RA) und Haftender sind Gesamtschuldner (§ 42d Abs. 3 Satz 1 EStG). Der Dienstherr hat bei Zahlungen auf die Haftungsschuld einen Ausgleichsanspruch (§ 426 BGB). Ob er diesen durchsetzen kann, ist sein Risiko, zumal die Umqualifizierung der Einkünfte vielfach erst nach Jahren erfolgt und der Angestellte schon aus dem Blickfeld geraten sein kann.
2. Ist ein Anfangsverdacht für eine vorsätzliche LSt-Verkürzung (ggf. auf Zeit) gegeben, weil die gezahlten Honorare nicht der LSt unterworfen wurden, wird gegenüber dem Dienstherrn ins-

besondere aus Präventionsgründen ein Steuerstrafverfahren eingeleitet werden, das meist nur gegen eine Geldauflage nach § 153a StPO eingestellt wird.

3. Die in den gestellten Honorarrechnungen berechnete Umsatzsteuer ist an den Angestellten bezahlt worden. In gleicher Höhe hat der Dienstherr Vorsteuern nach § 15 UStG geltend gemacht. Diese Vorsteuern werden rückwirkend gestrichen, weil sie von einem Angestellten und somit nicht von einem Unternehmer i.S.v. § 2 UStG berechnet wurden. Die Ust-Nachzahlungen unterliegen der sog. Vollverzinsung von sechs Prozent nach § 233a AO. Der zivilrechtliche Erstattungsanspruch gegenüber dem Angestellten ist u.U. nicht mehr durchsetzbar.
4. Die Steuerbehörden sind nach § 31 Abs. 2 AO verpflichtet, bisher nicht erklärte Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit den Einzugsstellen der Sozialabgaben mitzuteilen. Die Sozialabgaben sind vom Dienstherrn bis zur Verjährungsfrist von vier Jahren nachträglich auf die Nettogehälter nach zu entrichten, und zwar ArbN- und ArbG-Anteile. Der Umstand, dass der Rechtsanwalt Beiträge in das berufsständige Versorgungswerk einbezahlt hat, entlastet nicht, weil der freiberuflich tätige Rechtsanwalt naturgemäß bei der Deutschen Rentenversicherung Bund keinen Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für Angestellte gestellt hat (§ 6 SGB VI). Zivilrechtliche Regressansprüche des Dienstherrn gegenüber dem angestellten Rechtsanwalt sind nur für drei Monate rückwärts möglich.

RA Dr. Klaus Otto, Nürnberg



## Und was haben Sie zu bieten?

**Ihre Mandanten können es sich leisten, wählerisch zu sein. Sind Sie fit für diesen Wettbewerb?**

In einem guten Restaurant muss nicht nur das Angebot, sondern auch der Service stimmen. In Ihrer Anwaltskanzlei ebenso. Denn im Wettbewerb mit Nicht-Anwälten reicht Fachwissen alleine nicht aus. Klare Preisstrukturen, eine verständliche Sprache und transparente Abläufe sind ebenso wichtig. Anwälte, die heute nicht umdenken, verlieren morgen ihre wertvollsten Mandanten.

### **So bleiben Sie erste Wahl:**

Mit der Verteilung der Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“ an Ihre Mandanten zeigen Sie, dass Sie Transparenz und Service großschreiben. Eine Anleitung, wie man die Mandantenzufriedenheit messen und verbessern kann, finden Sie im Leitfaden „Mandantenbindung & Akquise“. Bestellen Sie online auf [www.anwaelte-im-markt.de](http://www.anwaelte-im-markt.de) oder per Fax über das Bestellformular auf der Seite 11.

### **Mehr praxisnahe Unterstützung:**

Auch die weiteren Leitfäden zu den Themen „Kanzleistrategie“ und „PR & Werbung“ bieten praxisnahe Anleitungen, wie Sie Ihre Kanzlei im Wettbewerb stärken. Mehr Informationen über diese und weitere Angebote der Initiative unter [www.anwaelte-im-markt.de](http://www.anwaelte-im-markt.de). Ihre Zugangsdaten: Login: *Anwalt*, Passwort: *Fitmacher*.

**Exklusiv für Anwältinnen und Anwälte.**

**Sie bereiten sich vor.  
Wir helfen Ihnen dabei.**

# Anwälte – mit Recht im Markt

Fit für den Wettbewerb: Materialien für Anwälte.  
Sie bereiten sich vor. Wir helfen Ihnen dabei.

## Für Sie als Anwalt

### Leitfaden Kanzleistrategie



Der Leitfaden erläutert Schritt für Schritt, wie Sie Ihrer Kanzlei eine klare, individuelle Ausrichtung geben, um damit im Markt Profil zu gewinnen. 48 Seiten, DIN A4; Euro 6,50 Euro zzgl. MwSt und Versand.

### Leitfaden PR & Werbung



Der zweite Leitfaden gibt praktische Hinweise für Konzeption und Gestaltung des Außenauftritts Ihrer Kanzlei. Und viele weitere Tipps, z.B. wie Sie die richtige PR- oder Werbeagentur finden. 48 Seiten, DIN A4; Euro 6,50 zzgl. MwSt und Versand.

### Leitfaden Mandantenbindung & Akquise



Der dritte Leitfaden zeigt, wie Sie sich einen festen Mandantenstamm erarbeiten, Mandanten an die Kanzlei binden und neue Mandate für die Kanzlei gewinnen. 48 Seiten, DIN A4; Euro 6,50 zzgl. MwSt und Versand.

### Thesen zu Vergütungsvereinbarungen

(BRAK-Information Heft 5)



Die Stellungnahme von der Tagung der Gebührenreferenten bietet eine Handreichung, welche Vereinbarungen möglich sind und was dabei zu beachten ist. 44 Seiten, DIN A5; Euro 0,50 zzgl. Versand.

## Für Ihre Mandanten

### Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch



Mandantenfreundlich erklärt das Wörterbuch ca. 130 grundlegende Rechtsbegriffe und vermittelt Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch. Zum Verschenken an Ihre Mandanten. 64 Seiten, etwa DIN A6; Euro 2,00 zzgl. MwSt und Versand.

### Anwaltsvergütung. Ein kurzer Leitfaden



Nicht jeder Mandant versteht das anwaltliche Gebührenrecht. Das führt zu dem Vorurteil, anwaltliche Beratung sei zu teuer. Der Flyer erklärt Ihren Mandanten die wichtigsten Grundlagen der Anwaltsvergütung. 14 Seiten, etwa DIN A5, lang, gefaltet. Euro 0,10 zzgl. MwSt. und Versand. Mindestabnahme 50 Stück.

### Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“

Der Gang zum Anwalt ist für viele Mandanten ungewohnt. Sie fühlen sich verunsichert und haben zahlreiche Fragen, von der richtigen Vorbereitung über den Ablauf bis zu den Kosten der Beratung. Die Broschüre gibt Antworten auf diese Fragen – und damit Sicherheit. 12 Seiten, etwa DIN A5; Euro 0,75 zzgl. MwSt. und Versand. Mindestabnahme: 10 Stück.

### Mandantenflyer



Empfehlen Sie sich – bei Ihren Mandanten und bei jenen, die es werden sollen. Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Loyalität. Drei gute Gründe, um miteinander ins Gespräch zu kommen. Umfang: 6 Seiten, DIN A6, gefaltet. Euro 0,05 zzgl. MwSt. und Versand. Mindestabnahme 50 Stück.

# Jetzt per Fax bestellen:

Bestellen können Sie auch online über das Internet-Portal [www.anwaelte-im-markt.de](http://www.anwaelte-im-markt.de) im Bereich exklusiv für Anwälte (Login: „Anwalt“, Passwort: „Fitmacher“).

Anzahl	Bezeichnung	Schutzgebühr und Versandkosten
	Mandantenflyer	0,05 Euro zzgl. MwSt. und Versand Mindestabnahme 50 Stück
	Anwaltsvergütung. Ein kurzer Leitfaden (Mandanteninformation)	0,10 Euro zzgl. MwSt. und Versand Mindestabnahme 50 Stück
	Ihr Anwaltsbesuch (Mandanteninformation)	0,75 Euro zzgl. MwSt. und Versand Mindestabnahme 10 Stück
	Thesen zu Vergütungsvereinbarungen (BRAK-Information Heft 5)	0,50 Euro zzgl. Versand
	Leitfaden „Kanzleistrategie“	6,50 Euro Schutzgebühr zzgl. MwSt. und Versand
	Leitfaden „PR und Werbung“	6,50 Euro Schutzgebühr zzgl. MwSt. und Versand
	Leitfaden „Mandantenbindung und -akquise“	6,50 Euro Schutzgebühr zzgl. MwSt. und Versand
	Langenscheidt Mandantenwörterbuch	2,00 Euro zzgl. MwSt. und Versand

## Meine Daten:

\_\_\_\_\_

Titel:

\_\_\_\_\_

Name:

\_\_\_\_\_

Vorname:

Kanzleistempel

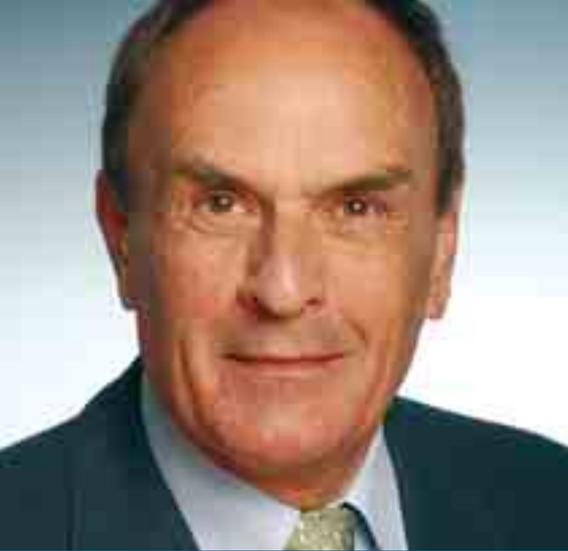
Ja, ich möchte gerne per Mail über aktuelle Schritte der Initiative informiert werden!

Meine Mailadresse lautet: \_\_\_\_\_

Mit der Speicherung meiner Daten zu diesem Zweck bin ich einverstanden. Diesen Service kann ich jederzeit für die Zukunft widerrufen.

**Wichtig!** Für statistische Zwecke: in meiner Kanzlei sind \_\_\_\_\_ Rechtsanwälte tätig.

**BESTELLFAX: 030 / 284939-11 (BRAK)**



Porträt

## „Fachanwalt für Revisionsrecht“

Ein Besuch bei Prof. Dr. Gunter Widmaier

In einem Haus in der Karlsruher Fußgängerzone – das Kanzleischild ist fast zu übersehen – wird seit mehr als zwanzig Jahren die bundesdeutsche Strafrechtsentwicklung nicht unerheblich mitbestimmt. Einer der bedeutendsten deutschen Strafverteidiger hat hier im obersten Geschoss sein Büro. Während unten in einem Fitnessstudio Muskeln und Ausdauer trainiert werden, erstellen zwei Etagen höher Widmaier und seine zwei wissenschaftlichen Mitarbeiter Revisionschriftsätze. Gut 200 Meter entfernt vom Bundesgerichtshof – man kann die Kuppel vom Kanzleifester aus sehen – wird hier Strafrecht am Hochreck betrieben. Nicht wenige der Fälle, die in der Kanzlei bearbeitet werden, landen später in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen. Die Revision für den Fall Bremer Vulkan wurde hier ebenso vorbereitet wie die im Fall Karl-Heinz Wildmoser, dem Korruption im Zusammenhang mit dem Bau der Allianz-Arena in München vorgeworfen wurde. In seinen langen Jahren als Revisionsanwalt hat Widmaier dabei teilweise entscheidenden Einfluss auf die Rechtsprechung des BGH genommen. So hat beispielsweise ein von Widmaier geführtes Revisionsverfahren dazu geführt, dass die Definition der Heimtücke bei § 211 StGB geändert wurde. Danach liegt keine Heimtücke vor – und zwar auch nicht, wenn der Angriff des Täters überraschend und von hinten erfolgte –, wenn das Opfer dabei war, gegenüber dem Täter eine Erpressungstat zu vollenden. Auch dieses Verfahren ist, wie viele andere von Widmaier geführte, in einem der BGHSt-Bände zu finden.

Aber Gunter Widmaier kennt auch den gemeinen Alltag eines Strafverteidigers. Dreizehn Jahre – zu Beginn seiner Laufbahn – hat er in der Kanzlei des bekann-

ten, nicht unumstrittenen Münchener Rechtsanwalts Rolf Bossi gearbeitet. Weit weniger im Rampenlicht stehend als Bossi selbst, hat Widmaier unzählige Mandanten verteidigt. Mit der ihm eigenen immer ruhigen und immer klugen Art. Kaum ein Landgericht gibt es in der Bundesrepublik, vor dem er nicht verhandelte, kaum ein Gefängnis, das er nicht schon als Strafverteidiger betrat. In diesen Jahren hat er sein Handwerk gelernt, wie es so schön heißt, von der Pike auf. Und in dieser Zeit hat er auch seine Grundsätze entwickelt, darüber, was einen guten Strafverteidiger ausmacht. Neben fachlicher Qualifikation gehört dazu für ihn in erster Linie auch Menschenliebe. Der Anwalt müsse sich mit seiner ganzen Persönlichkeit für die Schwachen einsetzen können, erklärt Widmaier. Und schwach sei jeder Angeklagte in seiner Position. Andererseits müsse der Verteidiger seine Unabhängigkeit um jeden Preis bewahren. Er müsse seinen Mandanten danach beraten, was er selbst nach verantwortlicher Prüfung für klug und richtig hält. Widmaier richtet diesen Rat vor allem an die jungen Kollegen, die oftmals zwar ein sehr umfangreiches Fachwissen hätten, denen aber der Blick für das Wesentliche fehle. Viele Strafverteidiger, erläutert Widmaier, kämpften wie Don Quichote gegen Windmühlen und übersähen dabei, was ihrem Mandant wirklich nutzen könnte.

So sehr er jedoch die Konfrontation mit dem wirklichen Leben in Form der vielen Fälle, die über seinen Schreibtische laufen, schätzt, für den Karlsruher Anwalt bedeutet die Auseinandersetzung mit seinem Fach weit mehr. Er lehrt an der Münchener Ludwig-Maximilians-Universität Strafrecht und Strafprozessrecht, außerdem ist er seit fast zwanzig Jahren Mitglied und seit mehr als zehn Jahren Vorsitzender des Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsan-

waltskammer. Hier, im geistigen Disput mit Berufskollegen, Vertretern aus verschiedenen Landesjustizministerien und dem Bundesjustizministerium, aber auch mit Richtern und Professoren, wird die Gesetzgebung in Bund und Ländern kritisch begleitet. Die Diskussionskultur in diesem Ausschuss sei etwas Unvergleichliches und etwas ganz Besonderes, schwärmt Widmaier. Es sei enorm, welche Bedeutung der Strafrechtsausschuss im Laufe der Zeit erworben habe und wie viel Gehör er beim Gesetzgeber mittlerweile finde. Fragt man ihn, worauf er als Vorsitzender des Strafrechtsausschusses besonders stolz sei, kommt schnell eine Antwort: Der Gesetzentwurf zu den Absprachen im Strafverfahren, landläufig auch Deals genannt. Auch wenn nicht alle Vorstellungen des Strafrechtsausschusses letztendlich in den Entwurf des Bundesjustizministeriums Eingang gefunden haben, zahlreiche Formulierungen und nicht wenige Gedanken wurden konstruktiv aufgegriffen.

Auch wenn Widmaier mit Erreichen der selbst gesetzten Altersgrenze zum Ende dieses Jahres seine Tätigkeit beim Strafrechtsausschuss aufgibt: Er wird sicher an anderen Stellen weiter auf die Zukunft des Strafrechts Einfluss nehmen.

**RAin Peggy Fiebig, Berlin**

### Lebenslauf

*Studium in Tübingen und Hamburg. Wissenschaftlicher Assistent von Prof. Dr. Schröder am Lehrstuhl für Straf- und Strafprozessrecht in Tübingen. Seit 1971 Rechtsanwalt. 2001 Zusammenschluss mit der Sozietät Redeker Schön Dahs & Sellner. Seit 1987 Lehrauftrag für Straf- und Strafprozessrecht an der Universität München, seit 1996 Honorarprofessur. Seit 1986 Mitglied und seit 1995 Vorsitzender des Strafrechtsausschusses der BRAK. Mitglied der ständigen Deputation des Deutschen Juristentages.*

# Wer schützt uns vor dem Datenschutz?

## Verschwiegenheitspflicht in Gefahr

**E**igentlich verfolgen Datenschützer und Rechtsanwälte das gleiche Ziel: Sicherzustellen, dass personenbezogene Daten – bei Anwälten geht es naturgemäß insbesondere um Mandanteninformationen – nicht in die falschen Hände geraten. Wer allerdings dabei wen überprüfen darf, darüber ist man sich nicht ganz so einig. Die Datenschützer pochen auf das Bundesdatenschutzgesetz, dessen Einhaltung sie zu überprüfen hätten, die Anwälte verweisen auf die Verschwiegenheitspflicht, der sie nach dem Berufsrecht unterliegen. Der Berliner Datenschutzbeauftragte Alexander Dix schrieb vor wenigen Wochen in einer Pressemitteilung, dass die Datenaufsichtsbehörden natürlich auch gegenüber Kanzleien befugt seien, zu überprüfen, ob das Bundesdatenschutzgesetz befolgt werde. Immer wieder beschwerten sich bei ihm Mandanten über die fehlerhafte Verarbeitung ihrer Daten durch den eigenen Rechtsanwalt. Auch Dritte fragen, so die Pressemitteilung, öfter bei den Datenschützern nach.

### Anwälte sehen rot

Genau an dieser Stelle sehen die Anwälte rot: Wenn Dritte im Namen des Datenschutzrechts Informationen über Mandanten erhalten, wird die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht zu Makulatur, befürchtet man. Bei der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer haben alle Präsidenten der Regionalkammern jedenfalls noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die „Unabhängigkeit mandatsbezogener Informationsverarbeitung des Rechtsanwalts von staatlichen Prüfungen ein Gebot des Grundgesetzes“ sei. Auf Grund des Mandatsgeheimnisses seien Rechtsanwälte nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, gegenüber den Aufsichtsbehörden

den des Datenschutzes Verschwiegenheit zu wahren und die Weitergabe von Informationen zu verweigern.

Die Auseinandersetzungen zwischen Anwälten und Datenschutzaufsichtsbehörden sind nicht nur theoretischer Natur. Die Behörden verlangen im Namen des Datenschutzes immer häufiger von Rechtsanwälten Informationen, die durch das Mandatsgeheimnis geschützt werden. So gibt es beispielsweise Anfragen nach dem Ursprung bzw. der Speicherung von Zeugendaten oder sogar Kanzleidurchsuchungen. Unter Berufung auf die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes wurden Zwangsmaßnahmen und Bußgelder verhängt oder zumindest angedroht. Wie der Frankfurter Rechtsanwalt und Vorsitzende des Ausschusses Datenschutz der Bundesrechtsanwaltskammer Giselher Rüpke berichtet, kommt es auch nicht selten vor, dass eine datenschutzrechtliche Überprüfung von Dritten „angeregt“ wird, um die gegnerische Seite auszuforschen und unter Druck zu setzen. Besonders bei familienrechtlichen Auseinandersetzungen sei dieses Instrumentarium beliebt, so Rüpke. Im Berliner Anwaltsblatt wird von einem Fall berichtet, bei dem bei der Durchsuchung der Kanzlei zweier Rechtsanwälte Einsicht in sämtliche Akten sowie die auf Datenverarbeitungsanlagen gespeicherten Dokumente gefordert wurde. Für ein Verweigern der Mitarbeit wurde mit einem Bußgeld in Höhe von mindestens 25.000 Euro gedroht. Das AG Tiergarten hat nach einem Bericht des Handelsblatt vor kurzem einem Anwalt Recht gegeben, der einen Bußgeldbescheid des Berliner Datenschutzbeauftragten über 3000 Euro nicht zahlen wollte.

Lösen kann man das Dilemma nach Ansicht der BRAK, indem in der geplanten Neufassung der BRAO klargestellt wird, dass die Berufsaufsicht durch den Vorstand



Datenschutz

der Rechtsanwaltskammern, und nur diese, die datenschutzrechtliche Aufsicht über die Rechtsanwälte mitumfasst. Die Voraussetzungen für die Ausübung dieser Kontrolle in „völliger Unabhängigkeit“, wie sie von der Europäischen Datenschutzrichtlinie verlangt wird, seien beim Vorstand der Rechtsanwaltskammer in besonderer Weise erfüllt, schrieb Giselher Rüpke schon 2003 in einem Aufsatz. Auch eine Abhängigkeit von den zu überprüfenden Kollegen sei nicht erkennbar, da sich deren Einfluss als Kammermitglieder allenfalls auf Beschlüsse der Kammerversammlung erstrecke, die die Aufsichtsfunktion des Vorstandes nicht wesentlich berührten, so Rüpke.

### Aufsicht ist Kammersache

Die Datenaufsichtsbehörden für den nichtöffentlichen Bereich, die sich zum so genannten Düsseldorfer Kreis zusammengeschlossen haben, behaupten, dass die Kammern den Anforderungen der Europäischen Datenschutzrichtlinie in punkto Unabhängigkeit auch nicht entsprechen, weil sie der Rechtsaufsicht durch die staatlichen Justizbehörden nach der BRAO unterliegen. Dabei fällt die Tatsache unter den Tisch, dass in den meisten Bundesländern die Datenschutzaufsichtsbehörden den Innenverwaltungen angegliedert sind und damit nicht nur der eher engen Rechtsaufsicht sondern auch der viel mächtigeren Fachaufsicht durch die Ministerien unterliegen. Und wohlweislich unerwähnt bleibt daher auch, dass seit einem Jahr ein Vertragsverletzungsverfahren durch die EU-Kommission anhängig ist, in dem gerade die mangelnde Unabhängigkeit der staatlichen Datenaufsichtsbehörden in der Bundesrepublik gerügt wird.

RAin Peggy Fiebig, Berlin



## DAI aktuell

Seit 1978 bietet das Fachinstitut für Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltsinstitut Fortbildungsveranstaltungen zum Verwaltungsrecht an.

### Intensivkurs „Beschwerde zum EGMR“ in Straßburg

Erstmals in der Geschichte des Fachinstituts fand am 20. Oktober 2006 eine Fortbildungsveranstaltung im Ausland statt: 42 Teilnehmer reisten nach Straßburg, um sich in einem hochmodernen Beratungssaal des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (siehe Foto) über die Beschwerde zum EGMR zu informieren. Hauptreferentin des eintägigen Intensivkurses war die Richterin am EGMR und langjährige Bundesverfassungsrichterin Frau Dr. Renate Jaeger. Co-Referentin insbesondere zu Zulässigkeitsfragen und Formalien war die Abteilungsleiterin am EGMR, Frau Martina Keller. Frau Dr. Jaeger gab einen fallbezogenen und anschaulichen Überblick über die Bedeutung der Beschwerde und die Rechtsprechung des EGMR insbesondere zu Art. 6 EMRK. Sie wies darauf hin, dass rund 50 Prozent der eine Verletzung feststellenden Urteile die überlange Verfahrensdauer betreffen. Dabei seien „Zivilverfahren“ i.S.v. Art. 6 Abs. 1 EMRK nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs auch verwaltungsgericht-



# Von Leipzig nach Straßburg!

## Verwaltungsrecht im DAI

liche Verfahren, bei denen es um geldwerte Ansprüche gehe. Weiterhin für den Verwaltungsrechtler interessant war, dass das Widerspruchsverfahren bei der Berechnung der Verfahrensdauer zum gerichtlichen Verfahren hinzuaddiert wird. Neu war schließlich für die Teilnehmer, dass die Große Kammer mit Urteil vom 8. Juli 2006 im Fall Sürmeli gegen Deutschland entschieden hat, dass in zivil- (und verwaltungs-)gerichtlichen Verfahren die Verfassungsbeschwerde kein effektiver Rechtsbehelf gegenüber zu langer Verfahrensdauer sei. Zum Hintergrund muss man wissen, dass der EGMR bereits im Fall Kudlar gegen Polen am 26. Oktober 2000 entschieden hatte, dass Art. 13 EMRK einen wirksamen innerstaatlichen Rechtsbehelf gegen gerichtliche Untätigkeit verlangt. Gleichwohl hat der Bundesgesetzgeber bis heute keine Untätigkeitsbeschwerde in die VwGO und die ZPO eingefügt. Abgerundet wurde die Veranstaltung durch die von Frau Keller erläuterten Zulässigkeitsfragen sowie den inneren Verfahrensablauf im Gericht.

### 13. Jahresarbeitstagung in Leipzig

Die Idee zu der Straßburger Veranstaltung war in Leipzig auf der 12. Verwaltungsrechtlichen Jahresarbeitstagung geboren worden, wo Frau Dr. Jaeger im Januar 2006 den Eröffnungsvortrag zum „Rechtsschutz in angemessener Zeit aus der Sicht der EMRK“ gehalten hatte. Den Eröffnungsvortrag der kommenden, 13. Jahresarbeitstagung, die am 26./27. Januar 2007 im Plenarsaal des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig stattfinden wird, wird der scheidende Präsident des Bundesverwaltungsgerichts Dr. Hien zum Thema „Rechtsschutz gegen Planungsentscheidungen, auch im europäischen

Vergleich“ halten. Das Thema könnte angesichts des am 27. Oktober 2006 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Planungsbeschleunigungsgesetzes aktueller kaum sein. Zu den vier Generalthemen Öffentliches Baurecht, Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrecht, Umweltrecht und Abgabenrecht werden hochkarätige Referenten referieren.

**RA Dr. Hans-Peter Vierhaus, Berlin**  
**Fachanwalt für Verwaltungsrecht,**  
**Leiter des Fachinstituts**  
**für Verwaltungsrecht**

### Veranstaltungen in 2007

Für 2007 sind bereits folgende Veranstaltungen des Fachinstituts buchbar:

- **13. Jahresarbeitstagung Verwaltungsrecht**  
Leipzig, 26./27.01.2007
- Intensivkurs:  
**Aktuelles zum Beamtenrecht**  
Berlin, 01./02.02.2007
- Intensivkurs:  
**Aktuelles zum Vergaberecht**  
Berlin, 10./11.05.2007
- Intensivkurs:  
**Aktuelles zum öffentlichen Baurecht**  
Berlin, 19./20.04.2007
- **Das verwaltungsrechtliche Mandat**  
Kiel, 27./28.04.2007
- Intensivkurs:  
**Rechtsschutz vor dem EuGH**  
Luxemburg, 24.09.2007

# Shopping-Center



Neuerscheinungen, aktuelle Neuauflagen, umfangreiche Leseproben. Hier können Sie ganz entspannt einkaufen. Wir haben rund um die Uhr geöffnet.

[www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de)

o|s  
Verlag  
Dr. Otto Schmidt  
Köln

## Zum dritten Mal: Im Mietrecht Anwalts erste Wahl.



3. Auflage  
2006

[www.otto-schmidt.de](http://www.otto-schmidt.de)

Lützenkirchen (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Mietrecht** 3. Auflage 2006, rd. 2.100 Seiten Lexikonformat, gbd. 129,- € [D]. Erscheint im November 2006. ISBN 3-504-18049-8 **Bestellen Sie** bei Ihrer Buchhandlung.

### Erfolgreiches Paragraphenspiel oder selbst ins Verhör?

Gerling Berufshaftpflicht für Rechtsanwälte.  
Der persönliche Haftungsschutz im Mandat.

Als Anwalt erleben Sie oft, wie schnell sich im Leben vieles ändert. Da fragt man sich, wie gut die berufliche Existenz abgesichert ist. Auf die Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt. Angehende Rechtsanwälte profitieren von günstigen Konditionen.

Mehr Infos unter [www.gerling.de](http://www.gerling.de), oder faxen Sie uns:

**Fax +49 221 144-5155**

Bitte um Rückruf wegen eines Beratungstermins

Vor- und Zuname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Geburtsdatum

Tel./Fax privat

Tel./Fax gesch.



**GERLING**

Wir unternehmen Sicherheit.

# Der Kommentar mit O-Ton.

Der Leibholz/Rinck ist nach wie vor der erste und einzige Kommentar, der das Grundgesetz allein anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erläutert. Also der Instanz, die dafür letzten Endes immer maßgeblich ist.

Seit 40 Jahren werden hier alle wesentlichen Ausführungen der in der amtlichen Sammlung veröffentlichten Entscheidungsgründe zusammengetragen und systematisch getrennt den jeweils betroffenen Grundgesetzartikeln zugeordnet. Damit erhalten Sie eine kompakte, systematische Dokumentation der Rechtsprechung unseres höchsten Gerichts im O-Ton. Die BVerfGE-Bände werden komprimiert und zitierfähig in nur 3 Ordnern dargestellt.

Neben dem systematischen Zugang über einzelne Grundgesetz-



Leibholz/Rinck **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland** Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Kommentar. *Begründet von ehem. RiBVerfG Prof. Dr. Gerhard Leibholz und ehem. RiBVerfG Dr. Hans-Justus Rinck, fortgeführt von RiBGH Dr. Dieter Hesselberger. Bearbeitet von RiLG Dr. Axel Burghart. Loseblatt, z.Zt. 3.488 Seiten in 3 Ordnern.*

artikel und dem Einstieg über die Stichwortregister steht Ihnen auch ein ausführliches Register aller in den Entscheidungen behandelten Normen zur Verfügung. So werden Sie im Leibholz/Rinck also in jedem Fall im Handumdrehen fündig.

Wurden bisher nur die Senatsentscheidungen ausgewertet, werden künftig auch die wichtigsten Kammerentscheidungen dokumentiert. Und mit zwei bis drei Ergänzungslieferungen pro Jahr hält Sie der Leibholz/Rinck auch zeitnah auf dem Laufenden.

Leseprobe? **www.otto-schmidt.de**

Wir schicken Ihnen auch gern Ihr ganz persönliches Probeexemplar ins Haus. Für 14 Tage kostenlos und unverbindlich. Denn das ist immer noch die beste Art, sich von den vielen Vorzügen dieses großartigen authentischen Kommentarwerks zu überzeugen.

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-943** ----- ✂

**Ja, ich bestelle** mit 14-tägigem Rückgaberecht **Leibholz/Rinck Grundgesetz Loseblatt in 3 Ordnern**. (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

**nur 129,- € [D]** mit Abo-Verpflichtung für mindestens zwei Jahre. Ergänzungslieferungen bis auf Widerruf 2-3-mal im Jahr. ISBN 3-504-10593-3

**ohne Abo-Verpflichtung 239,- € [D]**. ISBN 3-504-10594-1

Name

Straße

PLZ

Ort

Datum

Unterschrift

Datum

Unterschrift/Widerrufsrecht

7/06

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Widerrufsrecht: Eine Fortsetzungsbestellung kann innerhalb von 14 Tagen (Datum des Poststempels) schriftlich beim Verlag oder Ihrer Buchhandlung widerrufen werden.